

Einwohnergemeinde Oberburg



Friedhof- und Bestat- tungsverordnung

(FbV)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Der Gemeinderat von Oberburg erlässt, gestützt auf Artikel 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 15.11.2012 folgende Verordnung:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

1. Grundsatz

Artikel 1

Verhältnis zum Reglement Diese Verordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes (FbR).

2. Verfahren bei Todesfällen

Artikel 2

Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften von den Angehörigen oder den weiteren zur Anzeige verpflichteten Personen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Artikel 3

Anmeldung durch Dritte Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten schriftlich bevollmächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Artikel 4

Bestattungsbewilligung ¹ Die Gemeindeverwaltung stellt die Bewilligung für die Erd- und Urnenbestattung aus. Diese enthält die Personalien des Verstorbenen, Tag und Stunde der Bestattung.

² Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Bestattung erfolgen.

Artikel 5

Aufbahrungsort Aufbahrungsräume werden von der Einwohnergemeinde im Friedhofgebäude zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Bestattungsort ¹ Die Friedhöfe von Oberburg stehen zur Bestattung aller verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Oberburg zur Verfügung.

² Ausserhalb der Friedhöfe sind Erdbestattungen in jedem Fall verboten.

Artikel 7

Auswärtige Auf schriftliches Gesuch der Angehörigen hin können verstorbene Auswärtige auf den Friedhöfen von Oberburg bestattet werden. Über derartige Gesuche entscheidet die Ressortleitung.

3. Gebührentarif

Graberstellung	Artikel 8 Die Kosten der Erstellung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand und nach den Preisempfehlungen des Kantonalbernerischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes direkt in Rechnung gestellt.
Erdbestattung	Artikel 9 ¹ Für Erwachsenengräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige keine Gebühr b) Auswärtige CHF 800.-- ² Für Kindergräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige keine Gebühr b) Auswärtige CHF 400.--
Familiengräber	Artikel 10 Für ein Familiengrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige CHF 4'000.-- b) Auswärtige CHF 8'000.--
Urnengräber	Artikel 11 Für die Urnenbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige keine Gebühr b) Auswärtige CHF 500.--
Urnennischen	Artikel 12 ¹ Für die Beisetzung in einer kleinen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige CHF 1'200.-- b) Auswärtige CHF 2'400.-- ² Für die Beisetzung in einer grossen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige CHF 2'400.-- b) Auswärtige CHF 4'800.--
Gemeinschaftsgrab	Artikel 13 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige CHF 800.-- b) Auswärtige CHF 1'500.--

Grabunterhalt durch die
Gemeinde

Artikel 14

¹ Auf Antrag kann die Gemeinde den Grabunterhalt für die Grabesruhe von 25 Jahren gegen Vorausleistung der Kosten übernehmen.

² Die Vorausleistung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) Erdbestattungsgrab | CHF 6'500.-- |
| b) Urnengrab | CHF 5'000.-- |

³ Die Vorauszahlung wird zur Deckung des Aufwandes für die halbjährliche Erneuerung der Grabbepflanzung und die Grabpflege verwendet und wird nicht verzinst.

⁴ Es wird keine Abrechnung geführt und nicht aufgebrauchte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Bestattungskosten

Artikel 15

Ausnahmen vom Gebührentarif beschliesst auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 16

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Oberburg, 26.11.2012

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG

Der Präsident:
sig. Ernst Bolzli

Der Sekretär:
sig. Martin Zurflüh